

**Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft
in Baden-Württemberg
Bopserstr. 17, 70180 Stuttgart

sowie

dem Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Südbaden
Merzhauserstr. 111, 79100 Freiburg - einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main - andererseits
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Räumlich: Für das Land Baden-Württemberg
2. Persönlich: Für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die unter den Rahmentarifvertrag (RTV) für Arbeitnehmer ab 01.05.2018 fallen.

**§ 2
Entgelttafel für Stunden- und Monatsentgelt**

Die Vergütungen sind Bruttovergütungen und betragen:

ab 01.05.2018

	Relation in Prozent	je Stunde	je Monat
Gruppe 1a		9,10 €	1.583,40 €
Gruppe 1b	74	9,25 €	1.609,50 €
Gruppe 2	82	10,25 €	1.783,50 €
Gruppe 3	92	11,50 €	2.001,00 €
Gruppe 4	100 (Ecklohn)	12,50 €	2.175,00 €
Gruppe 5	105	13,13 €	2.283,75 €
Gruppe 6	115	14,38 €	2.501,25 €
Gruppe 7	125	15,63 €	2.718,75 €
Gruppe 8	140	17,50 €	3.045,00 €
Gruppe 9	160	20 €	3.480,00 €

ab 01.01.2019

	Relation in Prozent	je Stunde	je Monat
Gruppe 1a		Gesetzlicher Mindestlohn	
Gruppe 1b	74	9,48 €	1.649,74 €
Gruppe 2	82	10,51 €	1.828,09 €
Gruppe 3	92	11,79 €	2051,03 €
Gruppe 4	100 (Ecklohn)	12,81 €	2.229,38 €
Gruppe 5	105	13,45 €	2.340,84 €
Gruppe 6	115	14,73 €	2.563,78 €
Gruppe 7	125	16,02 €	2.786,72 €
Gruppe 8	140	17,93 €	3121,13 €
Gruppe 9	160	20,50 €	3567,00 €

ab 01.01.2020

	Relation in Prozent	je Stunde	je Monat
Gruppe 1a		Gesetzlicher Mindestlohn	
Gruppe 1b	74	9,62 €	1.674,48 €
Gruppe 2	82	10,66 €	1.855,51 €
Gruppe 3	92	11,96 €	2081,79 €
Gruppe 4	100 (Ecklohn)	13,00 €	2.262,82 €
Gruppe 5	105	13,65 €	2.375,96 €
Gruppe 6	115	14,96 €	2.602,24 €
Gruppe 7	125	16,26 €	2.828,52 €
Gruppe 8	140	18,2 €	3167,95 €
Gruppe 9	160	20,80 €	3620,51 €

§ 3 Urlaubsgeld

Ständige, **vollbeschäftigte** Arbeitnehmer erhalten für jeden Urlaubstag ein Urlaubsgeld.

Das Urlaubsgeld beträgt

in Betrieben mit 5 Arbeitstagen/Woche **7,50 €** brutto je Urlaubstag,
in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitstagen/Woche **6,50 €** brutto je Urlaubstag.

Ständige Arbeitnehmer, die nicht die volle betriebsübliche Arbeitszeit erreichen, erhalten das Urlaubsgeld anteilig.

§ 4 Vergütung für Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen sind **Bruttovergütungen** und betragen monatlich für **A u s z u b i l d e n d e**

ab 01.05.2018

a) bei 3-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb

im 1. Jahr der betrieblichen Ausbildung 690 €
im 2. Jahr der betrieblichen Ausbildung 750 €
im 3. Jahr der betrieblichen Ausbildung 810 €

b) bei von vornherein auf 2 1/2 Jahre verkürzter Ausbildungszeit im Betrieb

in den ersten 6 Monaten der betriebl. Ausbildung	690 €
ab dem 7. Monat der betriebl. Ausbildung	750 €
ab dem 19. Monat der betriebl. Ausbildung	810 €

c) bei von vornherein auf 2 Jahre verkürzter bzw. regulärer 2-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb

in den ersten 6 Monaten der betriebl. Ausbildung	690 €
ab dem 7. Monat der betriebl. Ausbildung	750 €
ab dem 13. Monat der betriebl. Ausbildung	810 €

d) bei zusätzlicher Schwerpunktausbildung in den Berufen Hauswirtschafterin, Tierwirt, Pferdewirt, Fischwirt, für die Dauer der zusätzlichen Schwerpunktausbildung

810 €

ab 01.01.2019

a) bei 3-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb

im 1. Jahr der betrieblichen Ausbildung	700 €
im 2. Jahr der betrieblichen Ausbildung	770 €
im 3. Jahr der betrieblichen Ausbildung	830 €

b) bei von vornherein auf 2 1/2 Jahre verkürzter Ausbildungszeit im Betrieb

in den ersten 6 Monaten der betriebl. Ausbildung	700 €
ab dem 7. Monat der betriebl. Ausbildung	770 €
ab dem 19. Monat der betriebl. Ausbildung	830 €

c) bei von vornherein auf 2 Jahre verkürzter bzw. regulärer 2-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb

in den ersten 6 Monaten der betriebl. Ausbildung	700 €
ab dem 7. Monat der betriebl. Ausbildung	770 €
ab dem 13. Monat der betriebl. Ausbildung	830 €

d) bei zusätzlicher Schwerpunktausbildung in den Berufen Hauswirtschafterin, Tierwirt, Pferdewirt, Fischwirt, für die Dauer der zusätzlichen Schwerpunktausbildung

830 €

ab 01.01.2020

a) bei 3-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb

im 1. Jahr der betrieblichen Ausbildung	710 €
im 2. Jahr der betrieblichen Ausbildung	790 €
im 3. Jahr der betrieblichen Ausbildung	850 €

b) bei von vornherein auf 2 1/2 Jahre verkürzter Ausbildungszeit im Betrieb

in den ersten 6 Monaten der betriebl. Ausbildung	710 €
ab dem 7. Monat der betriebl. Ausbildung	790 €
ab dem 19. Monat der betriebl. Ausbildung	850 €

c) bei von vornherein auf 2 Jahre verkürzter bzw. regulärer 2-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb

in den ersten 6 Monaten der betriebl. Ausbildung	710 €
ab dem 7. Monat der betriebl. Ausbildung	790 €
ab dem 13. Monat der betriebl. Ausbildung	850 €

**d) bei zusätzlicher Schwerpunktausbildung in den Berufen
Hauswirtschafterin, Tierwirt, Pferdewirt, Fischwirt,
für die Dauer der zusätzlichen Schwerpunkt-
ausbildung**

	850 €
--	-------

Persönliche Steuern und die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung trägt der Auszubildende.

§ 5 Vergütung für Praktikanten

Die Praktikantenvergütungen sind **Bruttovergütungen** und betragen monatlich

	ab 01.05.2018
für Praktikanten ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse	690 €
für Praktikanten mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen	810 €
ab	
01.01.2019	
für Praktikanten ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse	700 €
für Praktikanten mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen	830 €
ab	
01.01.2020	
für Praktikanten ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse	710 €
für Praktikanten mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen	850 €

Persönliche Steuern und die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung trägt der Praktikant.

§ 6 Kost und Wohnung

Die gewährte Unterkunft und Verpflegung wird nach den Sätzen der jeweils gültigen „Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung)“ von der Vergütung abgezogen.

§ 7 Bestandsschutz

1. Durch das Inkrafttreten und in Folge der Anwendung des Entgelttarifvertrages vom 01.05.2018 dürfen keine Entgeltminderungen eintreten.

2. Ist das Tarifentgelt der neuen Tarifgruppe niedriger als das bisherige Tarifentgelt, so wird der Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage solange gewährt, bis diese durch künftige Tarifierhöhungen aufgezehrt ist. Die Besitzstandszulage ist bei Aufrücken in eine höhere Tarifgruppe anrechenbar.
3. Ergibt sich bei der Einführung des neuen Entgelttarifvertrages ein höheres Tarifentgelt als das bisherige, so können bisher gewährte betriebliche oder einzelvertragliche Zulagen in Höhe des Differenzbetrages angerechnet werden.
4. Anspruch auf den vollen Jahresurlaub nach § 18 RTV haben nur diejenigen Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten des RTV in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

§ 8 Geltungsdauer

1. Der Entgelttarifvertrag tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Er tritt an die Stelle des
 - Lohntarifvertrages für Landarbeiter vom 19.04.2013
 - Gehaltstarifvertrages für Angestellte vom 19.04.2013
2. Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, werden die übertariflich gezahlten Beträge auf die jetzige Tariflohnerhöhung angerechnet. Insbesondere gilt dies für Lohnerhöhungen, die im Vorgriff auf die Erhöhung der tariflichen Stunden- bzw. Monatslöhne (§ 2) gewährt wurden. Bisher bestehende Gesamtlöhne, die die vorliegenden Tariflöhne übersteigen, werden von diesem Entgelttarifvertrag nicht berührt.
3. Der Entgelttarifvertrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündbar, jedoch nicht früher als zum 30.06.2020.

Stuttgart, den 23. März 2018

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Arbeitgeberverband der
Land- und
Forstwirtschaft
in Baden-Württemberg

Landwirtschaftlicher
Arbeitgeberverband für
Südbaden

Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Hans-Benno Wichert

Franz Josef Müller

Harald Schaum
Stellvertretender
Bundesvorsitzender